

Gemeinde Groß Godems

3. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik II“

Zusammenfassende Erklärung

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen die Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen.

Die durch die FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe wurden auf Ebene der parallel durchgeführten B-Plan-Aufstellung ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen. Gesichert und konkret festgelegt werden die Ausgleichsmaßnahmen nachgeordnet entweder durch Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan oder im Genehmigungsverfahren für die Photovoltaik-Anlage.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Lage der Maßnahmenflächen innerhalb der Anbauverbotszone der Autobahn
- Absicherung der Pflegemaßnahmen
- Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m
- Blendwirkung der Module
- Erfordernis von Maßnahmen für Weißstorch
- Lage des Plangebietes im Vogelschutzgebiet

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken sowie Konversionsflächen sind zum Aufbau eines Solarparks durch die Förderbedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigt.

Der ausgewählte Standort bietet aufgrund seiner Lage an der Autobahn und der damit einhergehenden Vorbelastung, seiner EEG-Vergütungsfähigkeit sowie der raumordnerischen und naturschutzfachlichen Eignungskriterien günstige Voraussetzungen für eine Freiflächen-PVA. Beeinträchtigungen wurden lediglich für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere ermittelt und können durch Festsetzungen vermieden bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Eignung trifft auf keine weitere Fläche im Gemeindegebiet zu. Das Ausweichen auf andere Flächen innerhalb des Gemeindegebietes ist deshalb nicht möglich.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Bei einem Verzicht auf das Vorhaben könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Entsprechend der vorhandenen Nachfrage würden Flächen zur regenerativen Energieerzeugung an anderer Stelle geschaffen.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der FNP-Änderung sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen.

Groß Godems, 10.01.2023

